

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Übereinstimmung der Materiengesetze des BMIMI mit der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung des Eisenbahngesetzes 1957, des Kraftfahrgesetzes 1967, des Schifffahrtsgesetzes, sowie des Unfalluntersuchungsgesetzes 2005

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Informationsfreiheitsgesetz - materienrechtliche Anpassungen des BMIMI

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrgesetz 1967, das Schifffahrtsgesetz sowie das Unfalluntersuchungsgesetz 2005 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

7. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wird mit 1. September 2025 unter anderem der Art. 20 Abs. 3 (verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit) aufgehoben (Art. 151 Abs. 68 B-VG).

Durch den mit Ablauf des 31. August 2025 erfolgenden Entfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG in der Fassung vor der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 werden Änderungen und Anpassungen in diversen Materiengesetzen des BMIMI notwendig.

Ziele

Ziel 1: Übereinstimmung der Materiengesetze des BMIMI mit der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit

Beschreibung des Ziels:

Die Materiengesetze entsprechen dem Art 22a B -VG und dem Informationsfreiheitsgesetz

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung des Eisenbahngesetzes 1957, des Kraftfahrgesetzes 1967, des Schifffahrtsgesetzes, sowie des Unfalluntersuchungsgesetzes 2005

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung des Eisenbahngesetzes 1957, des Kraftfahrgesetzes 1967, des Schifffahrtsgesetzes, sowie des Unfalluntersuchungsgesetzes 2005

Beschreibung der Maßnahme:

Terminologische und inhaltliche Anpassung der Regelungen

Umsetzung von:

Ziel 1: Übereinstimmung der Materiengesetze des BMIMI mit der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 07.05.2025 10:57:22
WFA Version: 0.0
OID: 4224
A0|B0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-05-07T10:57:27+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumenten Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	